

Kopie au Herrs Freewahl Kl. 1
24.4.79 JS

ausgeglichen werden. Er fordert lediglich, daß die *Rechtsordnung* jeder Partei und jedem Wahlbewerber grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im Wahlkampf und Wahlverfahren und damit die gleiche Chance im Wettbewerb um die Wählerstimmen gewährleistet (BVerfGE 14, 121 [134]). Ein Gebot, die Wahlkampfaufwendungen so zu beschränken, daß sich die verschiedene Finanzkraft der Wahlbewerber nicht auswirken kann, kann aus dem Grundsatz der Chancengleichheit nicht abgeleitet werden.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

(gez.) Henneka	Dr. Leibholz	Geller
Dr. Rupp	Dr. Geiger	Dr. Federer
	Dr. Kutscher	

Nr. 27

Zur Verfassungsmäßigkeit der Briefwahl.

Beschluß des Zweiten Senats vom 15. Februar 1967
- 2 BvC 2/66 -

in dem Verfahren über die Beschwerde des Herrn ... gegen den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. März 1966 - Az. 23/65.

ENTSCHEIDUNGSFORMEL:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

GRÜNDE:

I.

1. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 2 des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166 - WahlprüfG -) die Wahl zum 5. Deutschen Bundestag am 19. September 1965 mit der Begründung angefochten, daß die Briefwahl (§ 36 des Bundeswahlgesetzes - BWahlG - in Verbindung mit § 62 der Bun-

deswahlordnung - BWahltrauensperson zur Stimmabgabe (Art. 38 Abs. 2 BWahlO) die Grundsätze der freien und

2. Der Deutsche Bundestag hat am 10. März 1966 sich auf die Verfassungsmäßigkeit des Bundeswahlgesetzes geäußert. Der Deutsche Bundestag lehnt, im Rahmen des Wahlverfahrens, die Verfassungsmäßigkeit des Bundeswahlgesetzes nachzuprüfen.

3. Gegen diesen Beschlusssatz vom 7. April 1966, 1966, Beschwerde erhoben, ist der Beschwerdeführer berechnigt unterstützt. BVerfGG Genüge getan.

Der Beschwerdeführer hat die Verfassungsmäßigkeit der geheimen und freien Wahlprüfung in voller Freiheit stin

a) Der Grundsatz der Wahlprüfung in voller Freiheit sei nur gewährleistet, wenn die Stimmabgabe und -auszahlung in der Wahlentscheidung heimhaltung der Wahlprüfung Druck ausgesetzt sei und nicht kontrolliert werde. Deshalb liege auch im öffentlichen Interesse, die Stimmabgabe verhindern. Gegen die Wahlprüfung der Briefwahl. § 62 des Wahlprüfungsgesetzes der Stimmzettel unbeobachtet zu legen sei. Die Wahlprüfung aber nicht kontrolliert werden. Die Stimmabgabe außerhalb des Wahlverfahrens rechtmäßig privaten Beeinträchtigung.

lediglich, daß die *Rechtsordnung* werber grundsätzlich die gleichen und Wahlverfahren und damit werb um die Wählerstimmen ge- [134]). Ein Gebot, die Wahl- schränken, daß sich die verschie- werber nicht auswirken kann, kann Ungleichheit nicht abgeleitet wer- rückzuweisen.

Leibholz
Geiger
Kutscher

Geller
Dr. Federer

Nr. 27

Bigkeit der Briefwahl.

enats vom 15. Februar 1967

vC 2/66 -

werde des Herrn ... gegen den Be-
s vom 10. März 1966 - Az. 23/65.

ÜNGSFORMEL:

gcwi

ONDE:

I.

at gemäß § 2 des Wahlprüfungs-
(BGBl. I S. 166 - WahlprüfG -)
destag am 19. September 1965 mit
daß die Briefwahl (§ 36 des Bun-
in Verbindung mit § 62 der Bun-

deswahlordnung - BWahlO -) und die Hinzuziehung einer Ver-
trauensperson zur Stimmabgabe (§ 34 Abs. 2 BWahlG, §§ 53,
62 Abs. 2 BWahlO) die in Art. 38 Abs. 1 GG garantierten
Grundsätze der freien und geheimen Wahl verletzt hätten.

2. Der Deutsche Bundestag hat den Einspruch in seiner 28. Sit-
zung am 10. März 1966 zurückgewiesen: Der Einspruch stütze
sich auf die Verfassungswidrigkeit wahlrechtlicher Bestimmun-
gen. Der Deutsche Bundestag habe es in ständiger Praxis abge-
lehnt, im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungs-
mäßigkeit des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung
nachzuprüfen.

3. Gegen diesen Beschluß hat der Beschwerdeführer mit Schrift-
satz vom 7. April 1966, bei Gericht eingegangen am 12. April
1966, Beschwerde erhoben. Die Beschwerde wird von 116 Wahl-
berechtigten unterstützt. Damit ist der Vorschrift des § 48
BVerfGG Genüge getan.

Der Beschwerdeführer rügt Verletzung der Grundsätze der
geheimen und freien Wahl. Im wesentlichen trägt er vor:

a) Der Grundsatz der geheimen Wahl verlange, daß der Wäh-
ler in voller Freiheit stimmen könne. Eine solche Unabhängig-
keit sei nur gewährleistet, wenn die Vorschriften über die Stimm-
abgabe und -auszählung sicherstellten, daß niemand die wirk-
liche Wahlentscheidung des Einzelnen erfahre. Nur diese Ge-
heimhaltung der Wahl garantiere, daß der Einzelne keinem
Druck ausgesetzt sei und die Staatsgewalt demokratisch legiti-
miert werde. Deshalb liege die Wahrung des Wahlheimnisses
auch im öffentlichen Interesse. Ein demokratischer Staat müsse
daher auch eine private Beeinflussung des Wählers bei der Stimm-
abgabe verhindern. Gegen diese Grundsätze verstoße die Rege-
lung der Briefwahl. § 62 Abs. 2 BWahlO schreibe zwar vor, daß
der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahl-
umschlag zu legen sei. Die Einhaltung dieser Vorschrift könne
aber nicht kontrolliert werden. Vielmehr sei es bei jeder Stimm-
abgabe außerhalb des Wahllokals möglich, daß der Stimmbe-
rechtigte privaten Beeinflussungen unterliege. Überdies beziehe

sich die eidesstattliche Versicherung des Briefwählers nur auf die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels, nicht aber auf die Beachtung des Wahlgeheimnisses (§ 36 Abs. 2 BWahlG). Es bestehe sogar die Gefahr, daß der Wahlberechtigte entgegen seiner eidesstattlichen Versicherung den Stimmzettel durch andere Personen kennzeichnen lasse.

Da der Grundsatz der Wahlfreiheit die freie Willensbildung des Wählers gewährleisten solle und bei der Briefwahl private Beeinflussungen nicht auszuschließen seien, verletze die Briefwahl zugleich das Prinzip der freien Wahl.

Diese verfassungsrechtlichen Bedenken könnten nicht mit dem Hinweis ausgeräumt werden, der Wähler könne sich frei entscheiden, ob er von der Briefwahl Gebrauch machen wolle oder nicht. Da die Beachtung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit auch im öffentlichen Interesse lägen, könne der Wähler nicht darauf verzichten.

Auch der Umstand, daß die Stimmberechtigten, die sich am Wahltag nicht zum Wahllokal begeben könnten, wie Kranke und Seeleute, ohne die Briefwahl ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, rechtfertige die geltende Regelung nicht. Einmal gebe es kein Recht auf Erleichterung der Stimmabgabe durch Briefwahl und zum anderen könne die Wahl außerhalb des Heimatwahlortes so ausgestaltet werden, daß sie den Wahlgrundsätzen des Art. 38. Abs 1 Satz 1 GG entspreche. In diesem Zusammenhang erörtert der Beschwerdeführer eine Reihe von Möglichkeiten.

b) Die Vorschriften über die Zuziehung einer Vertrauensperson (§ 34 Abs. 2 BWahlG, §§ 53, 62 Abs. 2 Satz 3 BWahlO) verletzen gleichfalls das Wahlgeheimnis und die Freiheit der Wahl. Ein Wähler, der sein Stimmrecht nur mit fremder Hilfe ausüben könne, sei dem Helfer völlig ausgeliefert. In der Regel könne er nicht nachprüfen, ob auf dem Wahlzettel sein wirklicher Wille zum Ausdruck komme oder nicht. Da die Übereinstimmung zwischen Stimmzettel und wirklichem Wählerwillen im öffentlichen Interesse liege, müsse die Hilfsperson nicht nur das Vertrauen des Wählers, sondern auch das der Öffentlichkeit genießen. Einer

Person, die nur das Vertrauen des Wähler seinen Willen daher nicht an

Weil nicht sichergestellt sei, daß lichen Willen des hilfsbedürftigen W die Zuziehung einer Vertrauensperso Freiheit der Wahl.

c) Der Verstoß gegen die Wahlgru lung im Bundestag wahrscheinlich l daraus, daß die SPD bei der letzte Gruppe der Briefwähler einen relativ Stimmen erhalten habe als im Bundes

4. Das Bundesverfassungsgericht h tag, dem Präsidenten des Deutschen minister des Innern und dem Bunde Wahlprüfungsverfahren (§ 6 Abs. 4 zur Stellungnahme gegeben.

Geäußert hat sich nur der Bundesr die Beschwerde für unbegründet: D nicht hinreichend dargetan, ob und in Verfassungswidrigkeit der Briefwahl Vertrauensperson auf die Zusammen ausgewirkt habe und ob die betroffen fassungsgemäßeren“ Wahl anders gest Möglichkeit nicht völlig auszuschließen und bei der Wahl durch eine Vertrauens person des betroffenen Wählers im Einze weil sie weniger gegen Verletzungen de Wahlbeeinflussungen und Wahlfälschu Wahl in einem Wahllokal. Die Erfak daß die Privatsphäre dem Briefwähler ten zu freier und geheimer Stimmabg nicht ein Anlaß bestehe, eine vom Wä trauensperson als nicht vertrauenswür

5. Der Beschwerdeführer hat auf mi zichtet.

erung des Briefwählers nur auf die
s Stimmzettels, nicht aber auf die
ses (§ 36 Abs. 2 BWahlG). Es be-
er Wahlberechtigte entgegen seiner
len Stimmzettel durch andere Per-

lfreiheit die freie Willensbildung
lle und bei der Briefwahl private
ließen seien, verletze die Briefwahl
Wahl

u Bedenken könnten nicht mit dem
der Wähler könne sich frei ent-
wahl Gebrauch machen wolle oder
wahlgeheimnisses und der Wahlfrei-
esse lägen, könne der Wähler nicht

ie Stimmberechtigten, die sich am
al begeben könnten, wie Kranke
wahl ihr Wahlrecht nicht ausüben
ende Regelung nicht. Einmal gebe
ng der Stimmgabe durch Brief-
die Wahl außerhalb des Heimat-
len, daß sie den Wahlgrundsätzen
tspreche. In diesem Zusammenhang
eine Reihe von Möglichkeiten.

ie Zuziehung einer Vertrauensper-
53, 62 Abs. 2 Satz 3 BWahlO) ver-
nein und die Freiheit der Wahl.
cht nur mit fremder Hilfe ausüben
ausgeliefert. In der Regel könne er
Wahlzettel sein wirklicher Wille
cht. Da die Übereinstimmung zwisch-
hem Wählerwillen im öffentlichen
person nicht nur das Vertrauen des
ler Öffentlichkeit genießen. Einer

Person, die nur das Vertrauen des Wählers genieße, dürfe der
Wähler seinen Willen daher nicht anvertrauen.

Weil nicht sichergestellt sei, daß der Stimmzettel den wirk-
lichen Willen des hilfsbedürftigen Wählers wiedergebe, verletze
die Zuziehung einer Vertrauensperson auch den Grundsatz der
Freiheit der Wahl.

c) Der Verstoß gegen die Wahlgrundsätze habe die Sitzvertei-
lung im Bundestag wahrscheinlich beeinflußt. Das ergebe sich
daraus, daß die SPD bei der letzten Bundestagswahl bei der
Gruppe der Briefwähler einen relativ geringeren Prozentsatz an
Stimmen erhalten habe als im Bundesdurchschnitt.

4. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundes-
tag, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages, dem Bundes-
minister des Innern und dem Bundeswahlleiter als Beteiligten im
Wahlprüfungsverfahren (§ 6 Abs. 4 WahlprüfG) Gelegenheit
zur Stellungnahme gegeben.

Gäußert hat sich nur der Bundesminister des Innern. Er hält
die Beschwerde für unbegründet: Der Beschwerdeführer habe
nicht hinreichend dargetan, ob und inwieweit sich die angebliche
Verfassungswidrigkeit der Briefwahl und der Zuziehung einer
Vertrauensperson auf die Zusammensetzung des Bundestages
ausgewirkt habe und ob die betroffenen Wähler bei einer „ver-
fassungsgemäßerer“ Wahl anders gestimmt hätten. Zwar sei die
Möglichkeit nicht völlig auszuschließen, daß bei einer Briefwahl
und bei der Wahl durch eine Vertrauensperson die freie Entschei-
dung des betroffenen Wählers im Einzelfall beeinträchtigt werde,
weil sie weniger gegen Verletzungen des Wahlgeheimnisses, gegen
Wahlbeeinflussungen und Wahlfälschungen gesichert seien als die
Wahl in einem Wahllokal. Die Erfahrung spreche aber dafür,
daß die Privatsphäre dem Briefwähler ausreichende Möglichkei-
ten zu freier und geheimer Stimmgabe biete und daß meist
nicht ein Anlaß bestehe, eine vom Wähler selbst bestimmte Ver-
trauensperson als nicht vertrauenswürdig zu betrachten.

5. Der Beschwerdeführer hat auf mündliche Verhandlung ver-
zichtet.

aller Wahlberechtigten mit Hilfe eines Wahlscheines gewählt haben (Statistisches Bundesamt, „Bevölkerung und Kultur“, Reihe 8, Wahl zum 5. Deutschen Bundestag am 19. September 1965, Heft 6, Allgemeine Wahlergebnisse nach Wahlkreisen, Sitzverteilung und Abgeordnete, S. 11). Daß von den Briefwählern ein höherer Prozentsatz anders als die übrigen Wähler gewählt hat, läßt nicht den Schluß zu, daß bei der Briefwahl in einem größeren Ausmaß der verfassungsrechtliche Grundsatz des Wahlgeheimnisses und damit der Freiheit der Wahl verletzt worden ist. Dieser Unterschied kann beispielsweise schon in der verschiedenen sozialen Struktur der Briefwähler begründet sein.

b) Mit Hilfe einer Vertrauensperson kann nur ein Stimmberechtigter wählen, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 34 Abs. 2 BWahlG). Der Wähler muß die Vertrauensperson bestimmen und dem Wahlvorstand bekanntgeben (§ 53 Abs. 1 BWahlO). Die Hilfeleistung der Vertrauensperson muß sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist (§ 53 Abs. 2 BWahlO). Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat (§ 53 Abs. 3 BWahlO). Für die Briefwahl gilt diese Regelung entsprechend (§ 62 Abs. 2 Satz 3 BWahlO).

Auch diese Regelung ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Ohne Zuziehung einer Vertrauensperson würde der Wahlberechtigte nicht in der Lage sein, sein Wahlrecht auszuüben. Wenn das Grundgesetz dem Gesetzgeber gestattet, dafür zu sorgen, daß nach Möglichkeit alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben, muß demgegenüber die Wahrung des Wahlgeheimnisses zurücktreten.

Im einzelnen hat der Gesetzgeber mit der heutigen Regelung die ihm durch das Grundgesetz bei der Ausübung seines Ermes-

sens gezogenen Grenzen nicht Hilfe bei der Stimmabgabe wird, ist dadurch vorgebeug worden, daß im Wahllokal ersichtlich die Hilfsbedürftigkeit stand. Zudem liefert das Gesetz die Möglichkeit, die Vertrauensperson auszuwählen. Bei geistigen Gebrechen kann die Vertrauensperson auch die Wahl für den Wähler, der des Lesens und Schreibens unkundig ist, ausüben. Bei körperlichen Gebrechen kann die Vertrauensperson auch die Wahl für den Wähler, der des Lesens und Schreibens unkundig ist, ausüben. Der Wahlvorstand kann die Vertrauensperson auch kontrollieren. Die Vertrauensperson kann auch körperliche Gebrechen bei der Wahl durch Augenschein davon überzeugen, daß der Wähler seinen Stimmzettel seinem Willen entsprechend abgeben kann. Hilfsbedürftige die Möglichkeit haben, nach der Wahl erläutern zu können, daß die Vertrauensperson an der Wahl beteiligt war.

Auch gegen die Inanspruchnahme der Vertrauensperson bei der Briefwahl bestehen keine Gründe, aus denen sich ein Verstoß gegen die Bestimmungen von Briefwahl und Wahlrecht ergibt, sind nicht erkennbar.

(gez.) Henneka
Dr. Rupp

Beschluß des Ersten

in dem Verfahren über die Vollmächte: Rechtsanwalt Dr. Rupp, Vorsitz am Obergerichtshof vom 25. November 1966 des Bundespatentgericht

eines Wahlscheines gewählt „Bevölkerung und Kultur“, Bundestag am 19. September nisse nach Wahlkreisen, Sitz- . Daß von den Briefwählern die übrigen Wähler gewählt bei der Briefwahl in einem örtliche Grundsatz des Wahl- it der Wahl verletzt worden lsweise schon in der verschie- ähler begründet sein.

erson kann nur ein Stimmben- unkundig oder durch körper- Stimmzettel zu kennzeichnen n und diesen dem Wahlvor- WahlG). Der Wähler muß die dem Wahlvorstand bekannt- Hilfeleistung der Vertrauens- der Wünsche des Wählers be- arf gemeinsam mit dem Wäh- das zur Hilfeleistung erfor- sie ist zur Geheimhaltung der Hilfeleistung von der Wahl s. 3 (AbtO). Für die Brief- chend (§ 62 Abs. 2 Satz 3

Grundgesetz vereinbar. Ohne i würde der Wahlberechtigte recht auszuüben. Wenn das tattet, dafür zu sorgen, daß igten ihr Wahlrecht ausüben, des Wahlgeheimnisses zurück-

er mit der heutigen Regelung i der Ausübung seines Ermes-

sens gezogenen Grenzen nicht überschritten. Der Gefahr, daß die Hilfe bei der Stimmabgabe zu Unrecht in Anspruch genommen wird, ist dadurch vorgebeugt, daß der Wähler in der Regel persönlich im Wahllokal erscheinen muß und der örtliche Wahlvorstand die Hilfsbedürftigkeit in jedem Einzelfall feststellen kann. Zudem liefert das Gesetz den Hilfsbedürftigen nicht der Hilfsperson aus. Bei geistigen Gebrechen ist keine Hilfe zulässig. Der Wähler, der des Lesens unkundig ist, muß daher im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte und imstande sein, die Vertrauensperson sinnvoll auszuwählen. Der Hilfsbedürftige kann die Vertrauensperson auch kontrollieren. Soweit die Hilfsbedürftigkeit nur auf körperlichen Gebrechen beruht, kann sich der Wähler durch Augenschein davon überzeugen, daß die Vertrauensperson den Stimmzettel seinem Willen gemäß ausfüllt. Im übrigen hat jeder Hilfsbedürftige die Möglichkeit, sich den Stimmzettel vor oder nach der Wahl erläutern zu lassen und so zu überprüfen, ob ihn die Vertrauensperson an der richtigen Stelle angekreuzt hat.

Auch gegen die Inanspruchnahme einer Vertrauensperson bei der Briefwahl bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Gründe, aus denen sich ergeben könnte, daß die Kombination von Briefwahl und Wahl durch eine Vertrauensperson unzulässig ist, sind nicht erkennbar.

(gez.) Henneka
Dr. Rupp

Dr. Leibholz
Dr. Geiger
Dr. Kutscher

Geller
Dr. Federer

Nr. 28

Beschluß des Ersten Senats vom 1. März 1967
– 1 BvR 46/66 –

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde der Firma ... – Bevollmächtigte: Rechtsanwalt... – gegen a) den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 25. November 1965 – I a ZB 13/64 – b) den Beschluß des Bundespatentgerichts vom 25. Februar 1964 – 23 W 448/61.